

Geschäftsnummer:  
1 C 418/08

Verkündet  
am 07.07.2008

[redacted]  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



# Amtsgericht Heidenheim

- Zivilabteilung -

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Rechtssache

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbev.:

[redacted]

Unterbev.:

[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbev.:

RA Oppitz, Oderstraße 10, 89231 Neu-Ulm

wegen Forderung

Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 500,- Euro abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.



### Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche aus einem Anzeigenvertrag geltend.

Die Klägerin vertritt den Standpunkt, ihr sei am 26.05.2004 durch Telefax ein Anzeigenauftrag erteilt worden ( vergleiche Blatt 13 der Akten ). Die Anzeige sei entsprechend veröffentlicht worden. Deshalb sei die Beklagte zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.589,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.07.2004 sowie 96,45 Euro Anwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie bestreitet im wesentlichen das Zustandekommen eines Vertrages bzw. wendet ein, dass sich die Klägerin wegen der Verletzung der Aufklärungspflicht so stellen lassen muss, wie wenn kein Auftrag erteilt worden wäre.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Bei der Entgegennahme eines Auftrages für eine Werbeanzeige in einer Zeitschrift muss der Auftraggeber unaufgefordert über die Werbewirksamkeit seiner Anzeige aufgeklärt werden. Zumindest muss er über die Auflagenstärke und das Verbreitungsgebiet der Zeitschrift informiert werden. Die Zeitschrift "Der Spiegel" ist im gesamten Bundesgebiet verbreitet. Von den 142 behaupteten Gebinden wurden 4 Abnehmer in 71313 Waiblingen als dem nächsten Verteilerort gefunden. Werbeanzeigen in Waiblingen für ein in Glengen sind aber so wenig werbewirksam wie in Flöha, Hamburg oder Pritschenstadt (vergleiche die Ortsliste Blatt 17 der Akten). Insbesondere bei dem Preis von über 1.500,- Euro für die Anzeige und zeitnahe Werbung erfolgt.

Nachdem eine konkrete Information über das Verteilungsgebiet nicht erfolgt ist, konnte sich der Werbekunde demgemäß kein Bild von der Werbewirksamkeit des Werbeobjekts machen. Das Verhalten seiner Mitarbeiter muss sich der Werbeunternehmer gemäß 278 BGB zurechnen lassen. Er hat wegen schuldhafter Verletzung der Informationspflicht den Werbekunden so zu stellen, als sei eine ordnungsgemäße Aufklärung erfolgt. Mit dem Beklagtenvortrag besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass die Beklagte den Vertrag dann nicht abgeschlossen hätte, wenn sie über das Werbegebiet informiert worden wäre.

Darauf, dass die Klägerin trotz der Aufforderung in der Ladung vom 15.05.2006, das Werbeobjekt binnen 3 Wochen vorzulegen, nicht nachgekommen ist, kommt es nicht an, weil die Klage aus Rechtsgründen abzuweisen ist und im verspätet vorgelegtem Schriftsatz vom 23.06.2006 nicht ausgeführt ist, was den Klaganspruch bei der aufgezeigten Ausgangslage rechtfertigen könnte. Weiter kommt es letztlich nicht darauf an, ob die Klägerin überhaupt Vertragspartnerin geworden ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

  
Direktor des Amtsgerichts